

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2693/2021			
Bildung des Samtgemeindeausschusses a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren b) Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen und Gruppen c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Samtgemeindeausschusses				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

☐ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.

- ☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- ☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

Sachverhalt:

a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) setzt sich der Samtgemeindeausschuss zusammen aus

1. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister,
2. Ratsmitglieder mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Ratsmitglieder mit beratender Stimme (§ 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG).

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 30.001 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Samtgemeinde Bersenbrück eine Zahl von 38 Ratsmandaten.

Daraus ergibt sich nach § 74 Absatz 2 NKomVG eine Beigeordnetenanzahl von 8.

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 NKomVG kann in Samtgemeinden, deren Samtgemeinderat 16 bis 44 Ratsmitglieder hat, der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht.

Für diesen Fall würde die Zahl der Beigeordneten bei 10 Personen liegen.

Die Beigeordnetenanzahl hat sich bereits durch die Erhöhung der Einwohnerzahl von bisher 6 auf nunmehr 8 gesteigert. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine weitere

Erhöhung der Beigeordnetenanzahl um 2 verzichtet werden.

Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten gemäß § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 sowie nach Nr. 2 die in § 74 Absatz 1 Nr. 3 genannten Ratsmitglieder mit beratender Stimme des Samtgemeindeausschusses gemäß § 71 Absatz 4 Sätze 1 und 2 bestimmt; § 71 Absatz 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden.

Die Ermittlung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 bis 3 NKomVG werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Rates.

Wenn dabei eine Fraktion oder Gruppe mit absoluter Mehrheit im Rat diese Mehrheit nicht auch im Ausschuss erhält, wird ihr vor Verteilen von Sitzen zunächst ein Sitz zugeteilt (§ 71 Absatz 3 Sätze 2 und 3 NKomVG).

Fraktion/ Gruppe	Sitze	Teiler 1	2	3	4	5	Gesamt
CDU/FDP	17	17,00 (1)	8,50 (2)	5,67 (4)	4,25 (6)	3,40	4,00
SPD	7	7,00 (3)	3,50 (8)	2,33	1,75	1,40	2,00
Grüne	4	4,00 (7)	2,00	1,33	1,00	0,80	1,00
UWG Ankum	5	5,00 (5)	2,50	1,67	1,25	1,00	1,00
UWG SG BSB/ BLA	3	3,00	1,50	1,00	0,75	0,60	0,00
AfD	2	2,00	1,00	0,67	0,50	0,40	0,00
Gesamt	38						8,00

Die Gruppe CDU/FDP stellt somit 4 Beigeordnete, die SPD-Fraktion 2 Beigeordnete sowie die Fraktion Grüne und die Fraktion UWG Ankum jeweils 1 Beigeordneten für

den Samtgemeindeausschuss.

Gemäß § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Die Gruppe UWG SG BSB/BLA und die Fraktion AfD können somit ein Ratsmitglied mit beratender Stimme entsenden.

b) Benennung der Beigeordneten durch Fraktionen und Gruppen

Der Samtgemeinderat stellt gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG fest, dass nunmehr folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete dem Samtgemeindeausschuss angehören:

Von der **Gruppe CDU/FDP** werden für den Samtgemeindeausschuss folgende Ratsmitglieder benannt:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____

Von der **SPD-Fraktion** werden für den Samtgemeindeausschuss folgende Ratsmitglieder benannt:

- 1) _____
- 2) _____

Von der **Fraktion Grüne** wird für den Samtgemeindeausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

- 1) _____

Von der **Fraktion UWG Ankum** wird für den Samtgemeindeausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

- 1) _____

Ferner stellt der Samtgemeinderat gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG fest, dass folgende Ratsmitglieder mit beratender Stimme dem Samtgemeindeausschuss angehören:

Von der **Gruppe UWG SG BSB/BLA** wird für den Samtgemeindeausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

1) _____

Von der **Fraktion AfD** wird für den Samtgemeindeausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

1) _____

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Samtgemeindeausschusses

Der Samtgemeinderat stellt gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG fest, dass folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete den Samtgemeindeausschuss bilden:

1) _____ 5) _____

2) _____ 6) _____

3) _____ 7) _____

4) _____ 8) _____

Der Samtgemeinderat stellt ferner fest, dass gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG folgende Ratsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen:

9) _____ 10) _____

gez. Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Jens Droppelmann
Fachdienstleiter I